



Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

EINLADUNG zur GEMEINDEVERSAMMLUNG

auf Dienstag, 11. Dezember 2007, 20.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle 'Mammut', Bünweg 2, Hofstetten

TRAKTANDEN

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung eines Bruttokredits von Fr. 320'000 für die Erschliessung „In den Gärten“: Landerwerbskosten
4. Genehmigung eines Bruttokredits von Fr. 532'000 (netto Fr. 231'000) für den Ausbau der Erschliessungsstrasse „Oberer Landskronweg“: Strassenerstellung, Kanalisation und Wasserleitung
5. Feuerwehrreglement: Genehmigung Reglementsänderung
6. Rechnungsprüfung: Vergabe Revisionsmandat
7. Steuerreglement: Genehmigung Revision
8. Voranschlag 2008:
 - a) Festsetzung des Teuerungsausgleichs für das Gemeindepersonal
 - b) Genehmigung der Voranschläge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung
 - c) Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen
 - d) Information über die mittel- bis langfristige Finanzplanung
 - e) Benchmark
9. Kindergartenreglement: Genehmigung Reglementsänderung
10. Verschiedenes

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 und die Unterlagen der zu behandelnden Traktanden liegen während der Schalterstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Der detaillierte Voranschlag 2008 wird den Interessentinnen und Interessenten auf Wunsch zugestellt oder kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Hofstetten-Flüh, 30. November 2007

Deborah Fischer-Ahr, Gemeindepräsidentin

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderats zu den Traktanden

Traktandum 3: Genehmigung eines Bruttokredits von Fr. 320'000 für die Erschliessung „In den Gärten“: Landerwerbskosten

Mit der Ortsplanrevision, welche seit dem Jahr 2000 rechtskräftig ist, wurden im Gebiet „In den Gärten“ die rechtlichen Voraussetzungen für die Erschliessung geschaffen.

Der Regierungsrat hat mit Verfügung Nr. 216 vom 19. Februar 2002 die Baulandumlegung genehmigt. Bei der Baulandumlegung wurde das für die Erschliessungsstrasse erforderliche Land durch die Grundeigentümer an die Gemeinde abgetreten. In der Folge hat der Regierungsrat mit Verfügung Nr. 845 vom 19. April 2005 die definitive Genehmigung erteilt und gleichzeitig das Grundbuchamt angewiesen, die Wegparzelle als Grundeigentum der Gemeinde einzutragen. Gemäss Auskunft des Bau- und Justizdepartements wird die Gemeinde unmittelbar nach der Eigentumsübertragung Grundeigentümerin dieser Landanteile und demzufolge entschädigungspflichtig. Von der im Jahre 1986 ausgeschiedenen Reservezone konnte nur eine Bautiefe in die Bauzone überführt werden. Das südlich angrenzende Gebiet liegt in der Landwirtschaftszone. Für diesen Teil muss die Gemeinde die Kosten der Erschliessungsbeiträge bis zu einer eventuellen späteren Einzonung bevorschussen.

Das Beitragsverfahren für den Landerwerb wird zusammen mit dem Ausbau der Erschliessung durchgeführt. Die Gemeinde trägt die Kosten für den Landerwerb bis zum Zeitpunkt der Strassenerstellung. Die bevorschussten Beiträge müssen innerhalb von 10 Jahren geltend gemacht werden. Da gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz die Gemeinde die Pflicht hat, die Erschliessung „In den Gärten“ bis spätestens 2015 zu erstellen, besteht keine Gefahr der Verjährung. Die geschuldeten Beiträge werden zu Lasten der betroffenen Parzellen und zu Gunsten der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh im Grundbuch vermerkt. Die Bruttokosten betragen rund Fr. 320'000.--. Die Nettokosten, welche die Gemeinde bis zum Zeitpunkt des Beitragsverfahrens zusätzlich tragen muss belaufen sich auf Fr. 163'009.20. Bei einer jährlichen Verzinsung dieses Kapitals zu 3.5% entstehen im Jahr zusätzliche Kosten von Fr. 5'705.30. Diese können, wie der Landerwerb selbst, beim Eröffnen des Beitragsverfahrens weiterverrechnet werden.

<p>Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen die Genehmigung eines Bruttokredits von Fr. 320'000 für die Landerwerbskosten der Erschliessung „In den Gärten“ in Hofstetten. Die Finanzierung erfolgt über den Darlehensweg.</p>
--

Traktandum 4: Genehmigung eines Bruttokredits von Fr. 532'000 (netto Fr. 231'000) für den Ausbau der Erschliessungsstrasse „Oberer Landskronweg“: Strassenerstellung, Kanalisation und Wasserleitung

Seit 1974 wurden diverse Projekte erstellt und Verhandlungen geführt, um die Erschliessung „Oberer Landskronweg,, zu erwirken. Mit der Variante, dass der Weg der Landwirtschaft und gleichzeitig der Erschliessung der in der Bauzone liegenden Grundstücke dient, konnte eine gute Lösung gefunden werden.

Die neue Erschliessung der Bauzone bzw. Landwirtschaftszone „Oberer Landskronweg“ wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2003/555 vom 01. April 2003 im Rahmen der laufenden Güterregulierung genehmigt.

Der Kostenvoranschlag für die Erstellung der Strasse, Kanalisation und Wasserleitung wurde durch das Ingenieurbüro Hans Vorburger AG, Reinach ausgearbeitet. Zur Ausführung des Projektes ist ein Bruttokredit von Fr. 532'000 in die Investitionsrechnung 2008 aufzunehmen. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

	Bruttokosten:	Beiträge:	Nettokosten
Strassenerstellung:	Fr. 419'840	Fr. 214'844	Fr. 204'996
Kanalisationsleitung:	Fr. 52'000	Fr. 39'000	Fr. 13'000
Wasserleitung:	<u>Fr. 60'000</u>	<u>Fr. 47'400</u>	<u>Fr. 12'600</u>
Total	Fr. 531'840	Fr. 301'244	Fr. 230'596

Der Obere Landskronweg erschliesst grösstenteils nur einseitig Bauland. Das westlich angrenzende Gebiet liegt ausserhalb der Bauzone. Die Gemeinde hat die Erschliessungsbeiträge von ca. Fr. 165'512 für die beitragspflichtigen Flächen dieser Landwirtschaftsparzellen solange zinslos zu stunden, bis diese eventuell zu einem späteren Zeitpunkt eingezont werden. Der entsprechende Eintrag wird im Grundbuch vorgenommen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, einen Bruttokredit von Fr. 532'000 (netto 231'000) für die Erschliessung „Oberer Landskronweg“ (Strasse, Kanalisation, Wasser) zu bewilligen. Die Finanzierung erfolgt über den Darlehensweg.

Traktandum 5: Feuerwehrreglement: Genehmigung Reglementsänderung

Per 01. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft getreten. Daher muss das von der Gemeindeversammlung am 04.12.2001 genehmigte Feuerwehrreglement erneut überarbeitet und angepasst werden. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, das Maximum der Ersatzabgabe per 01.01.2008 von Fr. 300.-- auf Fr. 400.-- zu erhöhen. Letztmals wurde die Ersatzabgabe mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07. Juni 1994 rückwirkend per 01.01.1994 erhöht.

Nachfolgende Paragraphen werden auf 01.01.2008 in Kraft tretend geändert oder ergänzt:

Streichungen:

- § 3¹ Elektrikerabteilung 24-Stundenpikettdienst durch EBM gewährleistet
 § 12 Die Verantwortung obliegt neu der Solothurnischen Gebäudeversicherung
 § 17 d) Elektrikerabteilung

Ergänzungen:

- § 13^{bis 1} Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner...
 oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft,...
 § 13^{bis 2} Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft
 leben...
 § 13^{bis 3} Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner...
 oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft,...
 § 15 Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:
 - Fahrzeugschef
 - Ressortleiter/in GR
 § 60² Entschuldigungen sind dem Übungsverantwortlichen bei voraussehbaren
 Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren
 bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst zu melden.

Ferner wurden noch ein paar geringfügige, redaktionelle Änderungen bei den Paragraphen 10², 15, 27 und 64 vorgenommen. Ein geändertes Reglement liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen des Feuerwehrreglements unter den §§ 3¹, 10², 12, 13², 13^{bis}, 15, 27, 60², und 64 zuzustimmen.

Traktandum 6: Rechnungsprüfung: Vergabe Revisionsmandat

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 wurde im Rahmen der Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung beschlossen, die Revision der Gemeinderechnung künftig durch eine externe professionelle Revisionsstelle vornehmen zu lassen.

Die Submission wurde im Einladungsverfahren durchgeführt. Sieben Treuhandunternehmen wurden angeschrieben. Nach gründlicher Evaluation einigte sich der Gemeinderat, Ihnen Herrn Paul Schönenberger, Unternehmensberatung, Flüh, zur Wahl zu empfehlen. Folgende Kriterien sprechen für dieses Unternehmen:

- eine hohe Professionalität ist sichergestellt
- Herr Schönenberger bringt mehrjährige Erfahrung als RPK-Präsident bei der Revision unserer und anderer Gemeinderechnungen mit
- die kompetente fachliche Unterstützung und Beratung des Finanzverwalters ist erfahrungsgemäss garantiert
- die Vertraulichkeit ist sichergestellt
- Herr Schönenberger kennt die komplexen Zusammenhänge unserer Gemeindeorganisation inkl. SOSOL, OZL, Wollmatt etc.

- der offerierte Preis ist marktkonform
- wir unterstützen einen ortsansässigen Gewerbler

Der Preis für das Revisionsmandat wird jährlich indexiert. Zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen sowie zusätzlicher Beratungsaufwand werden separat entschädigt.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Revisionsmandat für eine Dauer von vier Jahren an Paul Schönenberger, Unternehmensberatung, Flüh zu vergeben.

Traktandum 7: Steuerreglement: Genehmigung Revision

Am 21. Oktober 2007 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn über die Revision des Steuergesetzes abgestimmt. Durch die Annahme werden die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Diese Teilrevision des Steuergesetzes hat auch Auswirkungen auf das Steuerreglement der Gemeinde. Bei der Überarbeitung werden gleichzeitig das Zins- und Steuerbezugsmodell der kantonalen Steuerbehörde übernommen. Damit kommen wir dem Wunsch der Bevölkerung nach einer einheitlichen Handhabung und besseren Verständlichkeit nach.

Nachfolgend die einzelnen revidierten Paragraphen (neu: fett hervorgehoben):

- IV Steuerverfahren
§ 10 Vertretung der Gemeinde in Steuerfragen
aufgehoben wird:
§ 10 lit. g zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung nehmen (§182 Absatz 3 StG)
- V Steuerbezug
§ 11 **Fälligkeit und Verfall:** (alt: Bezugsbehörde und Fälligkeit)
1 Der 31. August ist Verfalltag der laufenden Steuerperiode.
- § 12 **Steuerbezug**
Provisorischer und definitiver Bezug
1 Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindeverwaltung bezogen.
2 Die Gemeindeverwaltung stellt den Steuerpflichtigen die Vorbezugsrechnung bis zum 1. März zu.

4 Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung **jedem Ehegatten zur Hälfte angerechnet** (alt: an die Steuer angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet).
§ 14 Absatz 3 + 4 sind sinngemäss anwendbar.
- § 13 Zahlung und Zinspflicht (alt: Zahlung und Zinspflicht, **Skonto**)
1 Die Schlussrechnung erfolgt aufgrund der definitiven Steuerveranlagung. Die Differenz zu den bereits bezahlten Steuern ist innert 30 Tagen zu begleichen.

- 2 Für Zahlungen vor dem Verfalltag wird ein Vergütungszins entrichtet. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins verrechnet.
- 3 Für Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszins gelten die vom Regierungsrat jährlich festgesetzten Zinssätze.
- 6 Die Zinsabrechnung wird nach erfolgter letzter Zahlung zugestellt und ist innert 30 Tagen zahlbar.

§ 14 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 4 **Weist ein Ehegatte nach, dass er nach Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.**

§ 16 Zahlungserleichterung
gestrichen Absatz 2

§ 17 Steuererlass

- 2 Der/die Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert **30 Tagen** (alt: 10) **Rekurs an das kantonale Steuergericht** erheben (alt: Beschwerde beim Regierungsrat)
- 4 **Auf Abzahlungs-, Stundungs- oder Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.**
- 5 **Die Bestimmungen der kantonalen Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.**

VI **Feuerwehersatzabgabe**

§ 18

- 1 **Die Feuerwehersatzabgabe richtet sich nach den Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung und ist im Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unter § 13 geregelt.**
- 2 **Die Ersatzabgabe wird zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben.**

VII **Kehrichtgrundgebühr**

§ 19

- 1 **Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen wird eine Grundgebühr erhoben und ist im Abfallreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh unter § 21 geregelt.**
- 2 **Die Kehrichtgrundgebühr wird zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben.**

Ferner bedarf das Reglement noch ein paar geringfügiger, redaktioneller Änderungen und Ergänzungen in den Paragraphen 10 lit. i, 14¹, 15² und 17².

Ein geändertes Reglement liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Änderungen des Gemeindesteuerreglements zuzustimmen und per 01.01.2008 in Kraft zu setzen.

Traktandum 8: Voranschlag 2008

Der Gemeinderat präsentiert Ihnen ein ausgeglichenes Budget 2008.

Wie im laufenden Jahr wird sich der Gemeinderat auch im kommenden Jahr weiterhin intensiv mit dem Raumplanungskonzept auseinandersetzen. Die Information der Bevölkerung über den aktuellen Stand des Projektes ist am 30. Oktober 2007 erfolgt. Wir konnten den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern mögliche Szenarien bezüglich neuem Schulhaus, Gemeindeverwaltung und Werkhof unterbreiten. Die finanziellen Auswirkungen dieser Investitionen sind in der Langfristplanung abgebildet und werden Ihnen an der Gemeindeversammlung erläutert.

An der letzten Gemeindeversammlung haben wir den Auftrag aus der Bevölkerung entgegengenommen, einen Benchmark unserer Verwaltungskosten zu vergleichbaren Gemeinden im Kanton Solothurn durchzuführen. Diesen Vergleich konnten wir in der Zwischenzeit anstellen. Die Ergebnisse werden Ihnen ebenfalls an der Gemeindeversammlung präsentiert.

Wie von unseren Einwohnerinnen und Einwohnern verlangt, wurden keine weiteren Arbeiten in Bezug auf die Verkehrssicherheitsmassnahmen mehr ausgeführt. Der Gemeinderat bittet Sie jedoch um Zustimmung des erneut vorgesehenen Betrages im vorliegenden Budget 2008, damit das in Aussicht gestellte Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden kann. Mit dessen Hilfe sollen bedarfsorientierte Lösungen angestrebt werden.

Bei der Planung der Steuerentwicklung sind wir davon ausgegangen, dass die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern angenommen wird, was für unsere Gemeinde einen Steuerverlust von CHF 0,8 Mio. resp. für Sie eine Steuersenkung von durchschnittlich 7,6% oder 9 Steuerpunkte bedeutet. Da jedoch in den Gemeinderechnungen 2008 aufgrund der Gegenwartsbesteuerung die Steuererträge 2007 verbucht werden, wird diese Steuersenkung erst im 2009 effektiv ertragswirksam. Eine theoretische Korrektur der Steuererträge um -7.6% im 2008 kann mit der Auflösung von Steuerreserven aus früheren Jahren kompensiert werden und der Steuerertrag muss im 2008 demzufolge noch nicht reduziert werden. Aufgrund oben genannter Eckwerte und unter Annahme eines jährlichen Steuerzuwachses von 2% (Bevölkerungszuwachs 0,5%, Teuerung 1.5%) haben wir die Auswirkungen unter Berücksichtigung der möglichen Investitionen für die Raumplanung für die nächsten 10 Jahre hochgerechnet. Die ernüchternden Ergebnisse sowie die Gewissheit, dass beispielsweise das Bildungswesen für die Kommunen kostenintensiv bleibt oder gar aufgrund neuer Vorgaben kostenintensiver werden wird, haben den Gemeinderat veranlasst, auf eine zusätzliche Senkung der Gemeindesteuern zu verzichten und den Steuerfuss für natürliche Personen auf 119% zu belassen. Zudem ist sich der Rat bewusst, dass er für die kommenden Jahre die Ausgaben restriktiver zu planen hat. Eine Klausurtagung zu dieser Thematik ist auf den 1. März 2008 vorgesehen.

Der Finanzausschuss und der Gemeinderat haben sich mit unserem aktuellen Modell der Steuerverzinsung auseinandergesetzt, das bei der Bevölkerung immer wieder zu Verständnisschwierigkeiten führt. Er möchte Ihnen empfehlen, die Handhabung in Bezug auf Verzinsung (Vergütungs-/Verzugszins) und mittleres Verfalldatum demjenigen des Kantons anzupassen.

- Anträge:** Der Gemeinderat beantragt Ihnen:
- a) Den Teuerungsausgleich für das Gemeindepersonal auf 2% festzusetzen.
 - b) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2008 mit einem Aufwand von Fr. 17'393'600, einem Ertrag von Fr. 17'393'600 bzw. einer ausgeglichenen Rechnung zu genehmigen.
 - c) Den Voranschlag der Investitionsrechnung für das Jahr 2008 mit Ausgaben von Fr. 2'213'000, Einnahmen von Fr. 847'500 und einer Nettoinvestition von Fr. 1'365'500 zu genehmigen.
 - d) Den Steuerfuss gemäss Art. 4 des Gemeindesteuerreglements für natürliche Personen auf 119% und für juristische Personen auf der ganzen resp. 100%-igen Staatssteuer festzusetzen.

Traktandum 9: Kindergartenreglement: Genehmigung Reglementsänderung

Auf Grund der Einführung der „Geleiteten Schule“ und den damit verbundenen gesetzlichen Veränderungen wurde das von der Gemeindeversammlung am 23.06.1998 genehmigte Kindergartenreglement neu überarbeitet und angepasst. Als Grundlage dient das Volksschulgesetz vom 14.09.1969 (Stand 01.01.2007), die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.05.1970 (Stand 01.01.2007), der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992. Das Info-Heft der Kindergarten und Primarschule Hofstetten-Flüh ist integrierender Bestandteil des neuen Kindergartenreglements. Ein geändertes Reglement liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das revidierte Kindergartenreglement zu genehmigen.

Der Gemeinderat